

Die Voraussetzungen, unter denen Einschränkungen der Persönlichkeit und Freiheit zulässig sind, werden im Absatz 2 exakt festgelegt und eng begrenzt. Die Einschränkungen dürfen nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung erfolgen, müssen gesetzlich begründet sein und dürfen nur so weit gehen, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Unumgänglich ist eine Einschränkung der Persönlichkeit oder Freiheit des Bürgers, wenn auf andere Weise der Schutz der Gesellschaft beziehungsweise des Bürgers nicht gewährleistet werden kann.

Die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen unumgänglichen Einschränkungen ergeben sich sowohl aus den Erfordernissen der Ermittlungstätigkeit wie aus der Verwirklichung der durch das Gericht ausgesprochenen Strafen (insbesondere Verhaftung des der Straftat dringend Verdächtigen, Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug). In den strafrechtlichen Gesetzen, vor allem in der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik und im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. Januar 1968, sowie im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 sind die Voraussetzungen im einzelnen geregelt. Dabei sichern diese Gesetze, daß die Persönlichkeit und Freiheit nur so weit eingeschränkt werden, als es unumgänglich ist; ausdrücklich wird die Wahrung der Menschenwürde auch gegenüber den Bürgern gewährleistet, die einer Straftat verdächtig sind oder für schuldig befunden wurden. So heißt es im Artikel 4 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik: „Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.“ Entsprechend ist im § 3 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes festgelegt: „Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot... Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur insoweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist.“

Unter Einschränkungen im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung ist nicht der im Zuge der Heilbehandlung erforderliche